

BÜRGSCHAFTSURKUNDE

Die Firma ARD Degeto Film GmbH

mit Sitz Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

- im Folgenden "Degeto" genannt -

handelnd als Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung der nachstehenden 9 Rundfunkanstalten:

BAYERISCHER RUNDFUNK
HESSISCHER RUNDFUNK
MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
NORDDEUTSCHER RUNDFUNK
RADIO BREMEN
RUNDFUNK BERLIN-BRANDENBURG
SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK
SÜDWESTRUNDFUNK
WESTDEUTSCHER RUNDFUNK

und

die Firma _____

mit Sitz in _____
- im folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

haben am _____ einen Vertrag geschlossen

über die **Produktion eines Films / einer Serie / Koproduktion eines Films/ einer Serie/ eines Kinospielefilms** mit dem Titel „_____“

Die Gesamtproduktionskosten betragen Euro _____ brutto.

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die von der Degeto geleisteten Vorauszahlungen der Degeto eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer **deutschen / europäischen** Großbank zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt

(Name und Anschrift der Bank)

hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichtet sich, für die von der Degeto geleisteten Vorauszahlungen bis zu einer Gesamthöhe von

Euro _____ brutto

(in Worten:) _____

an die Degeto auf erstes schriftliches Anfordern zu zahlen.

Auf Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770 und 771 BGB wird verzichtet.

Die Verpflichtung aus dieser Bürgschaftserklärung erstreckt sich nur auf Geldzahlung, nicht auf Lieferung und Leistung.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsurkunde ist entsprechend des oben genannten Produktionsvertrags vom _____ unverzüglich nach Rohschnittabnahme des

vertragsgegenständlichen Materials, nach Vorlage der Vertragsanlage „Erklärungsbogen Produktion“ und des Übereignungsvertrag über das gesamte belichtete Material, der **Variante bei Lieferung RAW-Daten (= Standardfall) (siehe § 8 Ziffer 2 d) des Produktionsvertrages): Bestätigung, dass sämtliche RAW-Daten auf den Namen der Degeto verwahrt werden // Variante bei Ziehungsgenehmigung (siehe § 8 Ziffer 2 (Rohschnitttrate) des Produktionsvertrages): Bestätigung der Einlagerung des ungeschnittenen Materials durch das Kopierwerk** und nach Lieferung der in § 5 Ziffer 2 des Produktionsvertrages genannten Verträge zu entlasten bzw. zurückzugeben. Die Bürgschaft erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaft bleibt auch bei einem Wechsel des jeweiligen Inhabers oder bei einer Änderung der Rechtsform des Auftragnehmers bestehen.

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

_____, den _____
